



Vereinbarung zum Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe

1. Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe

Gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) haben Sie Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, wenn Sie Ihren Lebensbedarf oder denjenigen Ihrer Familie nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend mit eigenen Mitteln, Arbeit oder Leistungen Dritter bestreiten können.

2. Umfang der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Die wirtschaftliche Sozialhilfe deckt Ihr soziales Existenzminimum und bemisst sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und den Richtlinien. Die Sozialhilfe wird in der Höhe Ihres persönlichen Anspruchs gemäss einer separaten Budgetberechnung ausgerichtet.

3. Ihre Rechte

Der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe begründet folgende Rechte:

- Die Tatsache, dass Sie wirtschaftliche Hilfe beziehen, schränkt Ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein.
- Die Mitarbeitenden des Sozialdienstes Engelberg sind an das Amtsgeheimnis gebunden.
- Wenn Sie mit der Arbeitsweise des Sozialdienstes nicht einverstanden sind, können Sie sich an die Sozialvorsteherin / den Sozialvorsteher wenden.
- Wird einem Antrag auf finanzielle Leistungen nicht oder nur teilweise entsprochen, haben Sie die Möglichkeit, eine einsprachefähige Verfügung zu verlangen.
- Sie haben die Möglichkeit im gesetzlichen Rahmen Einsicht in Ihre Akte zu verlangen. Davon ausgenommen sind die persönlichen Aktennotizen.

4. Ihre Pflichten

Der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe begründet folgende Pflichten:

- Sie sind verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um Ihre Notlage selber zu mildern oder zu beheben: Sie müssen sich aktiv um die Verbesserung Ihrer finanziellen Situation bemühen.
- Wirtschaftliche Sozialhilfe ist subsidiär: Leistungen Dritter gehen der wirtschaftlichen Sozialhilfe vor. Insbesondere sind Lohnzahlungen geltend zu machen und Sozialversicherungsansprüche wie Arbeitslosentaggelder, Krankentaggelder, IV-Leistungen, Ergänzungsleistungen usw. anzumelden und auszuschöpfen.
- Sie haben eine Mitwirkungs- und Informationspflicht:
 - Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen (wie Mietvertrag, Lohnabrechnungen, Steuerunterlagen, Verfügungen von Sozialversicherungen usw.) vollständig zur Verfügung zu stellen und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
 - Leben Sie in familienähnlichen Gemeinschaften zusammen (Konkubinat, Partnerschaft, Geschwister, Wohngemeinschaft) so haben sich diese an den Lebenshaltungskosten anteilmässig zu beteiligen. Der Sozialdienst ist nach Absprache mit Ihnen berechtigt, die erforderlichen Auskünfte einzuholen.
 - Veränderung Ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse müssen Sie unaufgefordert mitteilen (§ 11 SHG). Sie müssen den Sozialdienst insbesondere informieren, wenn Sie ein Erwerbseinkommen erzielen, Versicherungsleistungen beziehen, wenn sich Veränderungen in Ihrer Wohnsituation ergeben oder bei Ortsabwesenheit (max. 4 Wochen pro Jahr).

Eine Verletzung der oben genannten Pflichten kann zu einer Kürzung oder (vorübergehenden) Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe führen.

Infolge der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative kann eine Verurteilung durch missbräuchlichen Bezug wirtschaftlicher Sozialhilfe ab 1. Oktober 2016 bei Ausländerinnen und Ausländern, inklusive Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, zur Ausweisung aus der Schweiz führen. Als öffentlicher Sozialdienst sind wir in diesen Fällen dazu verpflichtet, Strafanzeige einzureichen.

5. Verwandtenunterstützung

Sofern Ihre Eltern und Kinder in günstigen finanziellen Verhältnissen leben, können sie zur Verwandtenunterstützung herangezogen werden.

6. Bekanntgabe Sozialhilfebezug

Das Steueramt wird jährlich vom Sozialdienst über den Bezug wirtschaftlicher Sozialhilfe der steuerpflichtigen Empfänger informiert.

7. Rückzahlung von wirtschaftlicher Sozialhilfe

- Rechtmässig bezogene Sozialhilfe ist so weit zurück zu erstatten, als sich Ihre finanzielle Lage gebessert hat (z.B. Erbschaft, Lottogewinn usw.) und eine Rückerstattung zumutbar ist. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre.
- Sozialhilfe kann Ihnen als Vorschuss im Hinblick auf eine Sozialversicherungsleistung wie Rente, Taggelder usw. gewährt werden. Sie ist im Umfang der für die gleiche Zeit rückwirkend zugesprochenen Drittleistung zurück zu erstatten. Das vorschussleistende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der Nachzahlung verlangen.
- Sozialhilfe, die Sie bis zum 18. Altersjahr oder für eine Ausbildung bis zum 25. Altersjahr erhalten, ist nicht zurück zu erstatten.
- Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe ist dem Gemeinwesen zurückzuerstatten. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe aufgrund arglistiger Irreführung, sei es durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen, erfüllt den Tatbestand des Betruges und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Sie bestätigen,

- dass Ihre Angaben auf dem Anmeldeformular vollständig und wahr sind
- dass Sie hiermit über Ihre Rechte und Pflichten informiert sind.

Sie werden nach Unterzeichnung eine Kopie der vorliegenden Vereinbarung und Ihres Budgets erhalten.

Name, Vorname: _____

Engelberg, den _____
(Datum)

Unterschrift Gesuchsteller/in

Unterschrift Sozialdienst

Unterschrift Ehegatte